

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 370/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Josef [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, von der Mühlen, Dr. Moesner und Herkel
in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
vom 31. Januar 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerger-
ichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß
der Kläger bei Abschluß des Vergleichs vom 27. August 1958
einen bis dahin nicht angemeldeten Entschädigungsanspruch
wegen Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen auf-
gegeben hat, und zwar insbesondere deshalb, weil der Klä-
ger dies erstmalig in der Klageschrift vorgebracht hat.

Er brauchte den Kläger über diese Behauptung nur zu
vernehmen, wenn das übrige Beweisergebnis eine gewisse Wahr-
scheinlichkeit dafür erbracht hatte (§§ 209 Abs. 1 BFG,
448 ZPO). Nur unter dieser Voraussetzung konnte er die be-

- 3 -

haupteete Tatsache auch nach § 176 Abs. 2 BGG als erwiesen
ersachten. Sache des Klägers war es, alle Beweismittel für
seine Behauptung anzuführen; eine Verletzung von §§ 209
Abs. 1 BGG, 139 ZPO liegt nicht vor.

Überzeugte sich der Berufungsrichter nicht davon, daß
der Kläger einen Rentenanspruch (§ 31 BGG) aus medizinischen
Gründen aufgegeben hat, dann war für eine Angleichung nach
Art. IV Nr. 2 BGG-Schluss kein Raum (BGH Rzw 1969, 358).
Auf die Hilferwägung des Berufungsurteils zu § 190a BGG
kommt es nicht an.

Mei

von der Kühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)